

Ing. MMag. Dr. Hermann WENUSCH, Rechtsanwalt, Wien

## Ist (je)der Handel mit eigenen Aktien verboten?

„Der Handel mit eigenen Aktien ist verboten“, lautet ein Stehsatz. Bei genauem Hinsehen fällt allerdings auf, dass damit in Wahrheit nur der Erwerb (Eigentumserwerb) eigener Aktien gemeint ist<sup>1)</sup>. Es ist aber auch ein Handel möglich, bei dem kein Eigentum am Handelsobjekt entsteht – so zB beim Kommissionsgeschäft, bei dem der (endgültige) Käufer das Eigentum am Objekt direkt – dh ohne dass der dazwischen stehende „Händler“ jemals Eigentümer wird – vom (ursprünglichen) Verkäufer erwirbt. Tatsächlich handeln viele Personen im Geschäftsleben mit Dingen, die nicht in ihrem Eigentum stehen – zB dann, wenn das Handelsobjekt überhaupt erst hergestellt oder beschafft werden muss. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „handeln“ nicht (nur) kaufen und verkaufen (jeweils mit Eigentumserwerb), sondern ganz allgemein „im Geschäftsverkehr stehen“<sup>2)</sup>.

Hier soll untersucht werden, ob das Handeln mit eigenen Aktien auch dann verboten ist, wenn daran kein Eigentum erworben wird. Kurz gesagt: Ist es möglich, dass eine Gesellschaft (zB als Entgelt für irgendeine Leistung) eigene Aktien verspricht?

Ausgeklammert bleibt dabei das Verbot der Zusicherung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien gemäß § 154 AktG – gegenständlich ist nur der Handel mit bereits bestehenden Aktien. Ebenso ausgeklammert bleibt der Themenkreis des ausnahmsweise zulässigen Erwerbes gemäß § 65 AktG – es ist selbstverständlich, dass eine Aktiengesellschaft einmal erworbene Aktien wieder verkaufen kann.

### I. Einleitung

Es ist anerkannt, dass derjenige, der die Lieferung einer Sache verspricht, diese nicht in seinem Eigentum haben muss; sie muss – wie ausgeführt – noch nicht einmal existieren. Die Schuld ist dementsprechend nur eine Verschaffungspflicht; es besteht die Verpflichtung, die Sache zu liefern und allenfalls Eigentum daran zu verschaffen, es gibt jedoch für den Schuldner keine Verpflichtung, jemals selbst Eigentum zu erwerben.

Für den hier interessierenden Fall bedeutet das, dass eine Gesellschaft ohne weiteres die Lieferung von eigenen Aktien versprechen kann, ohne gegen das Verbot des Erwerbs (iS eines Eigentumserwerbes) eigener Aktien zu verstoßen. Die Verschaffungspflicht kann dadurch erfüllt werden, dass ein Dritter für die Gesellschaft tätig wird – etwa durch das dreipersonale Verhältnis der Anweisung. Liegt eine Anweisung auf Kredit vor – was der wahrscheinlichste Fall sein dürfte –, so kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, wie die Aktiengesellschaft den vom Assignaten gewährten Kredit tilgt, ua durch die Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages oder durch Verschaffung von eigenen Aktien in der Stückzahl, die vom Assignaten „ausgelegt“ wurden.

Vor allem bei der Tilgung durch „Ersatz“ der eigenen Aktien drängt sich wahrscheinlich intuitiv sofort das Verbot des Erwerbes eigener Aktien ins Gedächtnis. Es ist daher sinnvoll, zunächst die Gründe zu beleuchten, die dafür ins Treffen geführt werden, dass der Erwerb von Ei-

gentum an eigenen Aktien verpönt wurde<sup>3)</sup>. Wären diese Gründe auch beim Handel mit eigenen Aktien ohne Eigentumserwerb stichhaltig, so spräche dies dafür, diesen ebenfalls zu untersagen. Sind die Umstände beim Handel mit eigenen Aktien ohne Eigentumserwerb aber von jenen beim Eigentumserwerb an eigenen Aktien so unterschiedlich, dass die Gründe, die das Verbot des Letzteren auslösten, nicht ins Treffen geführt werden können, so spricht dies für die Zulässigkeit des Ersteren. (En passant werden die einzelnen Gründe dabei auch einer Überprüfung unterzogen, ob sie überhaupt geeignet sind, das Verbot des Erwerbs von Eigentum an eigenen Aktien zu rechtfertigen.)

### 1. Eigentümerloses Vermögen

„Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß der ‚Erwerb‘ ‚eigener‘ ‚Aktien‘ eine Anomalie darstellt, da die Gesellschaft dann (zu einem Teil) Eigentümer von sich selbst ist. Es ist dabei leicht verständlich, daß eine vom gewohnten Denkschema abweichende Situation Probleme und Gefahren mit sich bringt.“<sup>4)</sup> Es wird die Meinung vertreten, dass durch den Erwerb eigener Aktien die Wil-

<sup>1)</sup> So zB Kohlhauser, Soll der Handel in eigenen Aktien erlaubt werden?, SWK 13/1999, W 65.

<sup>2)</sup> Drosdowski ua (Hrsg) Duden, Deutsches Universal-Wörterbuch A-Z<sup>3</sup>, 60.

<sup>3)</sup> „Für dieses Verbot sind nicht formal juristische Bedenken maßgebend gewesen“ (Godin/Wilhelmi, Aktiengesetz 374).

<sup>4)</sup> Pernsteiner, Keine Lockerung des prinzipiellen Erwerbsverbotes eigener Aktien!, FJ 1989, 134.

lensbildung der Gesellschaft beeinflusst werde, wodurch es zu Kontrolldefiziten des Managements komme und die Position der Hauptversammlung unterlaufen werde.<sup>5)</sup> Dies trifft natürlich nur dann zu, wenn die Rechte aus den eigenen Aktien nicht ruhen, wie dies § 56 Abs 5 AktG vorschreibt. Doch beseitigt dieses Ruhen das eigentliche Problem nicht unbedingt: Im äußersten Fall, wenn nämlich die Gesellschaft alle eigenen Aktien erwirbt, „verdorrt“ sie, weil keine Hauptversammlung stattfinden, kein Aufsichtsrat gewählt und kein Vorstand bestellt werden kann.

Abgesehen vom Extremfall des Erwerbs aller eigenen Aktien genügt zur Vermeidung Eigentümerlosen Vermögens das Ruhen des Stimmrechts erworbener eigener Aktien.

## 2. Einlagenrückgewähr

„Der entgeltliche Erwerb eigener Aktien stellt grundsätzlich einen Fall der verbotenen Einlagenrückgewähr dar.“<sup>6)</sup> Diese apodiktisch getroffene Feststellung trifft jedenfalls dann nicht zu, wenn die Aktien zum wahren Wert an die Gesellschaft verkauft werden, weil eine verbotene Einlagenrückgewähr nur dann vorliegt, wenn ein Gesellschaftler Zahlungen ohne entsprechende Gegenleistung erhält. Nur dann, wenn ein Aktionär bis dahin von ihm gehaltene Aktien der Gesellschaft zu einem für diese ungünstigen Kurs verkauft, kann von Eigenkapitalrückgewähr gesprochen werden. Dass es beim Erwerb eigener Aktien zu einer Eigenkapitalrückgewähr kommen kann, ist sicher kein ausreichender Grund, um den Erwerb eigener Aktien zu verbieten, weil es auf vielerlei Wegen möglich ist, Einlagen rückzugewähren. Der Erwerb eigener Aktien fördert die Einlagenrückgewähr auch nicht irgendwie besonders (insbesondere bei börsennotierten Gesellschaften wäre sie so offensichtlich, dass sie wahrscheinlich niemand riskieren würde).

## 3. Faktische Reduktion des nur beschränkt zur Verfügung stehenden Haftungsfonds<sup>7)</sup>

Hier gilt das zur Einlagenrückgewähr Gesagte. Der Haftungsfonds wird nicht verringert, wenn die Aktien werthaltig sind. Natürlich ist ein Wertverfall möglich, doch ist das bei jedem Vermögen denkbar (wenn die Gesellschaft ihr gesamtes Vermögen in Aktien einer völlig fremden Gesellschaft anlegt und diese in Konkurs fällt, so ist der gesamte Haftungsfonds ebenfalls verschwunden). Dass der Wert eigener Aktien verfallen kann, ist sicher kein ausreichender Grund, um den Erwerb eigener Aktien zu verbieten, weil ein Schwund des Haftungsfonds auf vielerlei Arten möglich ist; der Haftungsfonds kann auch schwinden, ohne dass verwerfliches Handeln im Spiel ist.

## 4. Verletzung des Gleichbehandlungsgebots der Aktionäre<sup>8)</sup>

Die Gesellschaft kann bei der Auswahl jener Aktionäre, von denen sie eigene Aktien erwirbt, unzulässig diskriminieren. Dass sie dies tun kann, ist sicher kein ausreichender

Grund, den Erwerb eigener Aktien zu verbieten, weil dieser jedenfalls eine Diskriminierung nicht fördert. Wird einzelnen Aktionären mehr für die Aktien gezahlt, als diese wert sind, so liegt ein Fall der verbotenen Einlagenrückgewähr vor. Wird einzelnen Aktionären weniger für die Aktien gezahlt, als diese wert sind, so ist das nicht unbedingt eine unzulässige Diskriminierung: Es ist zu bedenken, dass die Kaufpreisbildung immer das Ergebnis von Angebot und Nachfrage ist: Ist ein Aktionär bereit, die Aktien billiger zu verkaufen als ein anderer, begründet dies keine Diskriminierung: Auch bei steigenden Kursen verkauft der eine Aktionär eben früher als der andere. Es drängt sich die Frage auf, weshalb trotz des Verbots der Ungleichbehandlung (§ 47a AktG) – zusätzlich – der Erwerb eigener Aktien verboten sein soll; es gibt sicher noch viele andere Möglichkeiten der Ungleichbehandlung, die nicht individuell untersagt werden.

## 5. Kursmanipulation und Spekulationsnahrung<sup>9)</sup>

Der Vorstand muss aus der Natur der Sache Optimist sein, wodurch Spekulationsverluste nahezu vorprogrammiert sind. Er könnte aus purem Eigeninteresse die Aktienkurse kurzfristig nach oben treiben, um seine eigenen Aktienoptionen wertvoller zu machen. Hier gilt ebenfalls, dass der Vorstand das Ergebnis auch auf andere Art und Weise erreichen könnte.

## 6. Insider-Trading

Der Vorstand ist geborener Insider, weil er alle Vorgänge im Unternehmen kennen muss. Vorwürfe an ihn, er habe trotz des Vorliegens von kursrelevanten Tatsachen gehandelt, liegen auf der Hand<sup>10)</sup>.

## 7. Verlustspirale

Fällt der Aktienkurs, sinkt auch der (börsliche) Marktwert eigener Aktien im gleichen Verhältnis, was eine negative Kettenreaktion, eine sog Verlustspirale, erzeugen kann – ein sinkender Kurs vermindert das Vermögen, was wiederum den Kurs drückt, usw<sup>11)</sup>. Dies wurde zur Zeit der Weltwirtschaftskrise virulent und war auch der eigentliche Grund, der zum Verbot des Erwerbs eigener Aktien führte<sup>12)</sup>.

<sup>5)</sup> Heidinger/Micheler, Finanzielle Unterstützung zum Erwerb eigener Aktien, ÖBA 1993, 691.

<sup>6)</sup> Wiesner in Hoffmann/Becking, Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd 4 Aktiengesellschaft Rz 49 zu § 16; vgl auch Heidinger/Micheler, Finanzielle Unterstützung zum Erwerb eigener Aktien, ÖBA 1993, 691.

<sup>7)</sup> Heidinger/Micheler, Finanzielle Unterstützung zum Erwerb eigener Aktien, ÖBA 1993, 691.

<sup>8)</sup> Karollus/Schwartz/Kainz, Aktienrückerwerbsgesetz, in IWP (Hrsg), Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2000, 361.

<sup>9)</sup> Karollus/Schwartz/Kainz, Aktienrückerwerbsgesetz, in IWP (Hrsg), Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2000, 362.

<sup>10)</sup> Lutter, AG-Sonderheft 8/1997, 52.

<sup>11)</sup> Haeseler, Aktienrückkauf und Verwendung eigener Aktien, RWZ 2000/56 unter Berufung auf Karollus/Schwartz/Kainz, Aktienrückerwerbsgesetz, in IWP (Hrsg), Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2000.

<sup>12)</sup> Kohlhauser, Soll der Handel in eigenen Aktien erlaubt werden?, SWK 13/1999, W 65.

## II. Fallbeispiele

Nun zurück zur Überprüfung, ob der eingangs dargestellte Handel mit eigenen Aktien aus den gleichen Gründen wie der Erwerb eigener Aktien verpönt sein soll. Dazu seien zwei Fälle unterschieden: Bei beiden wird unterstellt, dass alle Transaktionen gleichzeitig stattfinden – fallen sie auseinander, tritt eine Zins- und Spekulationskomponente hinzu (nur bei den Überlegungen zur Verlustspirale wird die Auswirkung von Kursentwicklungen untersucht):

### 1. Erster Fall

Die XAG bezieht Leistungen von A und verspricht als Entgelt eigene Aktien. Sie weist B, der Aktien an ihr hält, an, A die als Entgelt versprochen Aktien zu übertragen, wofür sie verspricht, B einen bestimmten Geldbetrag zu bezahlen (der im Normalfall jenem entspricht, der statt eigenen Aktien bar an A zu zahlen gewesen wäre, und der auch dem Wert der von B an A zu übertragenden Aktien der XAG entspricht).

1. Das Ergebnis der Transaktion ist eine Veränderung der Eigentümerstruktur der XAG, die zwar von dieser initiiert wurde, sich aber in nichts von einem „normalen“ Eigentümerwechsel – etwa einem, der über die Börse abgewickelt wird – unterscheidet. Es entsteht jedenfalls kein Eigentum der XAG an sich selbst.
2. Entspricht der Geldbetrag, der an B zu bezahlen ist, jenem, der statt eigenen Aktien bar an A zu zahlen gewesen wäre, so kommt es zu keiner Eigenkapitalrückgewähr an A, weil die Gesellschaft genauso gestellt ist, wie wenn sie die von A erhaltene Leistung gleich bar gezahlt hätte (zum eventuellen Erfordernis einer Sacheinlageprüfung siehe sogleich) – eine Eigenkapitalrückgewähr scheidet bei einem für die Gesellschaft neutralen Geschäft aus. Im geschilderten Fall ist aber praktisch auch eine Eigenkapitalrückgewähr an B ausgeschlossen. Eine solche könnte nämlich nur vorliegen, wenn der Geldbetrag, der an B zu bezahlen ist, den Wert der von diesem an A zu liefernden Aktien übersteigt. Es ist nun aber wohl ausgeschlossen, dass sich A mit Aktien der XAG zufrieden gibt, die weniger wert sind als der von ihm statt der Aktien verlangte Barkaufpreis. Und selbst wenn, so wird die Aktiengesellschaft durch dieses für B günstige Geschäft nicht verkürzt.
3. Aus dem gleichen Grund kommt es zu keiner Reduktion des Haftungsfonds (in diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass jedes schlechte Bargeschäft – auch eines mit völlig Außenstehenden – zu einer Reduktion des Haftungsfonds führt).
4. Eine verbotene Ungleichbehandlung von Aktionären ist nur möglich, wenn der an B zu zahlende Betrag nicht dem Wert der von diesem an A zu liefernden Aktien entspricht, was aber aus praktischen Überlegungen ausgeschlossen werden kann (siehe oben).
5. Kursmanipulationen oder die Nahrung von Spekulation ist nicht denkbar.
6. Der Vorstand betreibt kein Insider-Trading, weil er nichts anderes tut, als für eine empfangene Leistung zu be-

zahlen – irgendwelches Insiderwissen ist dabei nicht ausnutzbar.

7. Es entsteht keine Verlustspirale, weil es sich im Ergebnis um nichts anderes handelt als um einen Barkauf der Leistung des A.

Es drängt sich allerdings die Frage auf, ob es sich um einen Fall der verdeckten Sacheinlage<sup>13)</sup> handelt, weil schließlich A für eine „Sachleistung“ Aktionär der XAG wird. Wahrscheinlich liegt jedoch kein solcher vor, weil sich am Grundkapital der XAG nichts ändert. Auch kann man die Leistung des B an A gedanklich durch etwas anderes als Aktien der XAG ersetzen, womit die ganze Transaktion zu einem „ganz normalen“ (eben guten oder schlechten) Geschäft wird.

Jedoch kann die Forderung gegen die XAG in diese eingebracht werden, was eine Umgehung der Sacheinlageprüfung sein könnte (dazu noch unten). Ob es sich wirklich nicht um eine verdeckte Sacheinlage handelt oder doch, soll hier aber nicht weiter erörtert werden, weil es für die gegenständliche Untersuchung unwesentlich ist: Gegebenfalls ist einfach eine Gründungsprüfung durchzuführen, womit nichts darüber ausgesagt ist, ob der Handel mit eigenen Aktien – und nur um diesen geht es hier – zulässig ist oder nicht.

### 2. Zweiter Fall

Wie oben, jedoch verspricht die XAG dem B jene Aktien, die dieser an A überträgt, durch eigene Aktien zu ersetzen (im Normalfall die gleiche Stückanzahl bzw zum gleichen Gesamtnominale).

Das Ergebnis ähnelt dem obigen:

1. Es findet eine nicht außergewöhnliche Veränderung in der Eigentümerstruktur statt und es entsteht wiederum kein Eigentum der XAG an sich selbst.
2. Entspricht der Wert der eigenen Aktien, die die XAG dem B zu verschaffen (ersetzen) hat, jenem Betrag, der statt eigenen Aktien bar an A zu zahlen gewesen wäre, so kommt es zu keiner Eigenkapitalrückgewähr an A (zu dem eventuellen Erfordernis einer Sacheinlageprüfung siehe sogleich). Es kommt auch zu keiner Eigenkapitalrückgewähr an B, wenn die Anzahl bzw das Gesamtnominale der dem B zu verschaffenden (ersetzenden)

<sup>13)</sup> OGH 6 Ob 132/00f: „Unter dem Begriff ‚verdeckte (verschleierte) Sacheinlage‘ werden Bareinlagen verstanden, die mit einem Rechtsgeschäft zwischen der Kapitalgesellschaft und dem einlegenden Gesellschafter in zeitlicher und sachlicher Hinsicht derart gekoppelt sind, dass – unter Umgehung der Sachgründungsvorschriften – wirtschaftlich der Erfolg einer Sacheinlage erreicht wird, etwa weil die Barmittel umgehend als Entgelt für eine Leistung des Gesellschafters an diesen zurückfließen. Dies hat zur Folge, dass die außerhalb des Gesellschaftsvertrages (und ohne Einhaltung der Sacheinlagevorschriften) getroffene Sacheinlagevereinbarung der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist und der Gesellschafter nicht von seiner (Bar-)Einlagepflicht befreit wird. Er haftet daher weiter für die Erfüllung seiner Bareinlageverpflichtung. Er muss auch noch nach Jahren damit rechnen, im Fall eines Konkurses der GmbH zur Erfüllung der übernommenen Bareinzahlung herangezogen zu werden.“

Aktien der Anzahl bzw dem Gesamtnominale der von diesem an A zu liefernden Aktien entspricht: B wird lediglich so gestellt, wie er gestanden wäre, wenn die Transaktion niemals stattgefunden hätte. Der Fall, dass B mehr Aktien versprochen werden, als er an A zu übertragen hat, ist natürlich eine Eigenkapitalrückgewähr – allerdings so offensichtlich und plump, dass er eigentlich ausgeschlossen werden kann.

3. Aus dem gleichen Grund kommt es zu keiner Verringerung des Haftungsfonds.
4. Eine verbotene Ungleichbehandlung von Aktionären ist nicht zu erkennen.
5. Kursmanipulationen sind nicht möglich.
6. Der Vorstand betreibt grundsätzlich kein Insider-Trading.
7. Es entsteht keine Verlustspirale, sondern sogar das Gegenteil davon, nämlich ein Volatilitätsdämpfer: Sinkt der Kurs der Aktien der Gesellschaft, so kann diese die Aktien, die sie dem B zu verschaffen (ersetzen) hat, leichter beschaffen, was den Kurs nicht weiter drückt, sondern für dessen Entwicklung eher positiv ist.

Wiederum ist das Vorliegen einer verdeckten Sacheinlage denkbar, weil auch die Forderung auf Verschaffung ihrer eigenen Aktien in die XAG möglich ist (siehe unten). Deshalb muss aber nicht die Transaktion unzulässig werden – eine Sacheinlagenprüfung reicht gegebenenfalls aus, um eine unzulässige Umgehung zu verhindern.

### 3. Beide Fälle

Zu prüfen bleibt, ob die ganze Transaktion zu einer für die Aktiengesellschaft niemals endenden Schuldnerposition führt und damit Unmöglichkeit vorliegt. Tatsächlich ist diese schon alleine aus dem Grund nicht gegeben, dass die XAG einen Dritten C anweisen kann, B die geschuldeten eigenen Aktien zu übertragen, und C dafür Bares verspricht – der zweite Fall wird damit im Ergebnis zum ersten. Die XAG kann aber auch im Rahmen des Zulässigen eigene Aktien erwerben und ihre Schuld so – gegebenenfalls in mehreren Tranchen – abtragen. Möglich ist aber auch ein weiterer Fall: B kann seine Forderung auf Verschaffung von Aktien der XAG in diese einbringen. Dieser Fall ist übrigens besonders interessant, weil es sich dabei um eine Sacheinlage handelt, bei der die reale Kapitalaufbringung nicht geprüft werden muss, wenn B genau die Anzahl bzw das Gesamtnominale an deren eigenen Aktien in die XAG einbringt, die bzw das er für diese Einlage erhält: B erhält mathematisch zwingend nicht mehr, als er einbringt<sup>14</sup>).

Daraus resultiert, dass keiner der Gründe, die das Verbot des Erwerbes von Eigentum an eigenen Aktien rechtfertigen können, beim Handel mit eigenen Aktien, an denen die Gesellschaft kein Eigentum erwirbt, stichhaltig ist:

- Der Vorstand als geborener Insider kann sein Wissen nicht missbrauchen.
- Es entsteht keine Verlustspirale.

Die übrigen Gründe, die dafür ins Treffen geführt werden, können in Wahrheit nicht einmal das Verbot des Erwerbes von Eigentum an eigenen Aktien rechtfertigen. Sie geben auch sonst keinen Anlass, den Handel mit eigenen Aktien, an denen kein Eigentum erworben wird, zu verpönen:

- Es wird kein eigentümerloses Vermögen geschaffen.
- Eine Rückgewähr von Eigenkapital wird in keiner Weise erleichtert.
- Eine besondere Neigung zur Reduktion des Haftungsfonds ist nicht gegeben.
- Die Möglichkeit der Ungleichbehandlung der Aktionäre wird nicht gefördert.
- Eine besondere Möglichkeit der Kursmanipulation und Spekulationsnahrung wird nicht geschaffen.

Zu erwähnen bleibt noch, dass § 154 AktG sicher nicht einschlägig ist. Diese Bestimmung soll nur verhindern, dass der Vorstand die Hauptversammlung unter Zugzwang setzen kann, indem er sie vor die Wahl stellt: entweder Ausschluss des Bezugsrechts oder Schadenersatzforderungen wegen Vertragsbruch.

### III. Fazit

Bleibt zu konstatieren, dass die österreichische Lehre sich bisher – soweit ersichtlich – nicht mit diesem Problem beschäftigt hat. Bei vergleichbarer Rechtslage wird aber in Deutschland gelehrt, dass das Verbot des Erwerbes eigener Aktien dann nicht greift, wenn einer Aktiengesellschaft „*lediglich [...] die Ermächtigung erteilt wird, über die [eigenen] Aktien im eigenen Namen zu verfügen*“<sup>15</sup>) (näher begründet wird dies übrigens nicht).

Der Handel mit eigenen Aktien, bei dem die Gesellschaft an diesen kein Eigentum erwirbt, ist jedenfalls nicht deshalb verboten, weil der Erwerb von eigenen Aktien verboten ist: Die Gründe, die ein Verbot des Erwerbes eigener Aktien rechtfertigen, sind beim Handel ohne Eigentums-erwerb schlichtweg nicht stichhaltig!

<sup>14</sup>) Dies wird anhand des folgenden (simplifizierten) Beispiels sofort klar: Das Gesamtvermögen der XAG beträgt ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeit zur Verschaffung eigener Aktien € 1.000.000,- und ist auf 1.000 Stückaktien aufgeteilt. B hat eine Forderung auf Verschaffung von 100 Stückaktien der XAG an diese – das Netto-Gesamtvermögen der XAG beträgt daher € 909.090,91. Die Forderung des B wird als Sacheinlage in die XAG eingebracht.

Vor der Transaktion beträgt das auf eine Aktie der XAG entfallende Vermögen € 909,09 und – unterstellt man, dass dies auch dem Kurs der Aktie entspricht – die Forderung des B repräsentiert einen Wert von € 90.909,09.

Nach der Einbringung der Forderung für die Gewährung von (1:1) 100 neuen Aktien beträgt das Netto-Gesamtvermögen der XAG € 1.000.000,-, das auf 1.100 Stückaktien aufgeteilt ist, was einen Wert pro Aktie von € 909,09 ergibt. Die 100 von B gehaltenen Aktien repräsentieren einen Wert von € 90.909,09. Weder im Vermögen des B noch in dem der Gesellschaft ist eine Veränderung eingetreten.

<sup>15</sup>) *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft<sup>4</sup>, Rz 97 zu § 160.